



1. Mitglieder

Im Berichtsjahr sind verschiedene Bergführer unserem Verein beigetreten. Neben den Einzelmitgliedern sind 18 SAC-Sektionen mit all ihren Tourenleitern und Tourenleiterinnen (TL) bei uns registriert. Die Zahl der Sportvereine (inkl. Skiclubs) ist auf 8 gestiegen. Zur Fachstelle gehören auch 3 Kletterhallen (mitsamt Personal), sämtliche TrainingsleiterInnen „Alpinismus“ des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ), 5 Bergsteigerschulen, eine Sportfirma, das SAC-Regionalzentrum (Sportklettern) Ostschweiz, eine Mittelschule aus dem Kanton Uri und (ebenfalls neu) ein Lawinendienst aus dem Kanton Glarus.

2. Finanzen / Mitgliederbeiträge

Die Vereinsrechnung präsentiert sich wiederum ausgeglichen. Mit den Mitgliederbeiträgen wird in erster Linie die Geschäftsstelle finanziert. Der Beschaffung von Fachliteratur (juristisch und alpinechnisch) wird ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Jahrespauschale, womit auch die anfallenden Spesen (Telefon, Reisespesen, auswärtige Verpflegung etc.) abgegolten sind. Auf eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge kann ein weiteres Mal verzichtet werden. Der Einzahlungsschein für den Beitrag (Fr. 35.– pro Einzelmitglied; Fr. 20.– pro TL bei Sportorganisationen, bzw. pro Bergführer bei Bergsteigerschulen; Fr. 5.– pro TL bei SAC-Sektionen) ist dem Jahresbericht beigelegt (inkl. Visitenkarte Kontakt Geschäftsstelle).

3. Referate

Ich selber habe beim Rotary-Club Au am Zürichsee einen Vortrag über Alpinrecht gehalten. Die Referatstätigkeit der Fachstelle wird primär von Thomas Fuhrer betreut. Interessierte SAC-Sektionen, Sportvereine etc. können entweder per E-Mail (thfuhrer@gmx.ch), in Briefform oder telefonisch mit Thomas Fuhrer in Kontakt treten (Erlimattstr. 2, 5035 Unterenfelden; Tel. 062 724 18 88).

4. Allgemeine Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen

Im Berichtsjahr konnten wiederum zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen (info@alpinrecht.ch) zu Themen des Alpinrechts beantwortet werden. Von besonderem Interesse war (und ist) die mögliche Tragweite des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, von welchem ein Entwurf vorliegt. Von Thomas Fuhrer (thfuhrer@gmx.ch) wurden verschiedene Anliegen von SAC-Sektionen bearbeitet. Von meiner Seite her kam es mehrfach zur schriftlichen Beantwortung von E-Mail-Anfragen durch Bergführer und Tourenleiter zu verschiedenen aktuellen Themenbereichen.

5. Strafverteidigungen nach Bergunfällen

Im Zusammenhang mit einem schweren Unfall in einem Klettergarten konnten von der Fachstelle die Interessen eines JO-Chefs einer deutschschweizerischen SAC-Sektion wahrgenommen werden. Der zuständige Staatsanwalt hat bis dato darauf verzichtet, eine Strafuntersuchung gegen diese Person einzuleiten. Der JO-Chef hat die unter seiner Aufsicht kletternde Seilschaft angewiesen, nach dem Durchstieg der Route über einen Fussweg an den Einstieg zurückzukehren. Dennoch wollte sich der Vorsteiger über die Wand abbremsen lassen, was indessen der Sicherungsperson nicht ausreichend kommuniziert worden sein dürfte. In der Folge kam es zum verhängnisvollen Absturz über die Wand. Bei dieser Sachlage kann m.E. eine Sorgfaltspflichtverletzung des JO-Chefs ausgeschlossen werden. Die Staatsanwaltschaft scheint diese Meinung zu teilen.

6. Gutachter-Tätigkeit

Neben meiner Tätigkeit als Präsident der Schweizerischen Fachstelle für Alpinrecht, habe ich im Berichtsjahr erneut mehrere Expertisen zu Unfällen verfasst. Neben diversen Ereignissen in Kletterhallen musste ein tödlicher Unfall auf einer beschilderten Schneeschuhtour beurteilt werden. Das Opfer war in scheinbar harmlosem Gelände an den Rand eines Erosionstrichters geraten und dabei von der abbrechenden Wechte sowie den nachrutschenden Schneemassen (Schneebrett) verschüttet worden. Da er nach sehr kurzer Zeit erstickt ist, hätte auch eine rasche Ortung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu seiner Rettung führen können. Obwohl es sich beim Erosionstrichter um eine eigentliche Falle handelt, gab es vor Ort keine entsprechende Markierung oder Absperrseile. Dennoch wurde das eröffnete Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen des Tourismusvereins eingestellt. Für mediales Aufsehen hat ein tödlicher Mountainbike-Unfall im Kanton Bern gesorgt. Betreffend dieses Ereignisses wurde ich damit beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Die Justiz hat über den Fall noch nicht entschieden.

7. Rückmeldungen von Mitgliedern

Hinsichtlich des Militärunfalls an der Jungfrau (alpinechnisch gesehen kein Lawinenunfall sondern ein Absturz in exponiertem Steilgelände), mit sechs Todesopfern, haben sich verschiedene Mitglieder der Fachstelle (namentlich solche mit grosser Hochtourenenerfahrung) erstaunt - teilweise auch verärgert - über den Inhalt des Privatgutachtens dreier Bergführer und den erfolgten Freispruch durch das Gericht gezeigt. Anerkannte Experten (Dr. Jürg Nef, Werner Munter, Prof. Hans Vest) haben die Führung der Strafuntersuchung, die Arbeit der Gutachter (inkl. SLF Davos) und das Gerichtsurteil in der Öffentlichkeit denn auch massiv kritisiert. Das Präsidium der Schweizerischen Fachstelle für Alpinrecht verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu diesem schrecklichen Ereignis am genannten Viertausender. Unter dem Gesichtswinkel der Unfallprävention ist immerhin die Frage aufzuwerfen, weshalb die militärische Gruppe auf die Benützung der bewährten Sicherungsstangen im Bereich des Absturzortes verzichtet hat. In der einschlägigen Alpinliteratur wird durchwegs davon abgeraten, in derart steilem Gelände - und schon gar nicht bei solch schlechten äusseren Bedingungen - am kurzen Seil aufzusteigen. Es kommt hinzu, dass in der SAC Clubführer-Literatur vor den Gefahren bei der Begehung dieser Variante des Direktaufstiegs zum Gipfel der Jungfrau mit Nachdruck gewarnt wird.